Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6351**

14. Wahlperiode 20. 06. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5641 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

A. Problem

Ab dem 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen von diesem Zeitpunkt an Bezugnahmen in umweltrechtlichen Vorschriften von Deutsche Mark auf Euro umgestellt und einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen, soweit deren sachliche Berechtigung entfallen ist, gestrichen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, in der u. a. ergänzend eine Anpassungsregelung im Umweltaudit-Gesetz eingefügt wurde, mit der die Voraussetzungen für einen zeit- und bedarfsgerechten, bundesweit einheitlichen Vollzug der Anforderungen der neuen EG-Öko-Audit-Verordnung geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Entsprechend den Angaben im Gesetzentwurf kann es durch Glättung der Gebührenrahmenvorschriften zu im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher bezifferbaren Mindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von bis zu 2,2 % kommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 14/5641 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 19 Nr. 1 ist der Betrag „35 Euro“ durch den Betrag „35,79 Euro“ zu ersetzen.
2. Nach Artikel 32 wird folgender Artikel 32a eingefügt:

„Artikel 32a

Gesetz zur Anwendung des Umweltauditgesetzes und seiner Rechtsverordnungen auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) finden die Vorschriften

1. des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836),
2. der UAG-Erweiterungsverordnung vom 3. Februar 1998 (BGBl. I S. 338),
3. der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), geändert durch die Verordnung vom 14. August 1998 (BGBl. I S. 2200), und
4. der Gebührenverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 857)

mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass an die Stelle der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 treten.“

3. Artikel 35 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 32a am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 32a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Ulrich Kelber
Berichterstatter

Maria-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrich Kelber, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5641 wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. April 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der mitberatende Ausschuss hat bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Einschluss der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben zuzustimmen.

II.

Ab dem 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen von diesem Zeitpunkt an Bezugnahmen in umweltrechtlichen Vorschriften von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden. Darüber hinaus sollen einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen, soweit deren sachliche Berechtigung entfallen ist, gestrichen werden.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5641 in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 beraten.

Von der **Vertreterin der Bundesregierung** wurde vorgetragen, Zweck des Gesetzentwurfs sei die Umstellung von DM auf Euro in den umweltrechtlichen Vorschriften. Als Umrechnungskurs habe man 2 DM = 1 Euro gewählt. Dies habe zwei Vorteile. Zum einen gebe es auch nach der Umstellung auf den Euro glatte Beträge. Zum anderen werde damit ausgeschlossen, dass Gebühren, Bußgelder etc. durch diese Maßnahme erhöht würden. Dies könne mit zu einer besseren Akzeptanz des Euro beitragen. Der Bundesrat habe dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt, aber beim Abwasserabgabengesetz um die Berücksichtigung des exakten Umrechnungskurses gebeten, da sonst mit größeren Einnahmerückgängen zu rechnen sei. Die Bundesregierung habe dem zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde festgestellt, man habe sich dieser Forderung angeschlossen und einen entsprechenden Änderungsantrag (siehe Ziffer 1 des Maßgabebeschlusses in der Beschlussempfehlung) vorgelegt. Man stütze sich dabei auch auf die vom Bundesrat gegebene Begründung folgenden Wortlauts:

„Die vorgesehene 2:1-Umstellung des Betrages je Schadstoffeinheit i. H. v. 70 DM würde einen neuen Betrag je Schadstoffeinheit von 35,00 Euro ergeben. Durch diese Neuregelung von 35 Euro je Schadstoffeinheit entstehen den Ländern nicht unerhebliche Mindereinnahmen.

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte dienen, bestimmt. Damit die Länder solche Projekte im gleichen Umfang wie bisher fördern können, wird die Spitzumrechnung des Betrages auf 35,79 Euro vorgeschlagen.“

Für wichtiger erachte man allerdings einen weiteren Änderungsantrag (siehe Ziffer 2. und 3. des Maßgabebeschlusses in der Beschlussempfehlung) und verweise dabei auf folgende Begründung:

„Mit dem Inkrafttreten der im Februar 2001 von Rat und Europäischem Parlament beschlossenen Novelle der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS II) Ende April 2001 werden die Vorschriften der EG-Öko-Audit-Verordnung von 1993 abgelöst. Insbesondere werden neue Branchen geschaffen, die von der alten EG-Verordnung und auch von der deutschen Erweiterungsverordnung noch nicht erfasst waren (etwa Bau- und Landwirtschaft, Bundes- und Landesbehörden). Das Umweltauditgesetz von 1995 bedarf daher einer umfassenden inhaltlichen Anpassung, die jedoch nicht vor Anfang 2002 in Kraft treten wird. Mit der vorliegenden Übergangsregelung soll das bisherige Zulassungs- und Aufsichtssystem bereits vor Inkrafttreten der Novelle zum Umweltauditgesetz, die nach der neuen EG-Verordnung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten von EMAS II vorhanden sein muss, fortgeführt werden. Damit sollen die Voraussetzungen für einen zeit- und bedarfsgerechten bundesweit einheitlichen Vollzug der Anforderungen der neuen EG-Öko-Audit-Verordnung geschaffen werden.“

Von Seiten der **Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.** wurde festgestellt, man werde sowohl den vorgelegten Änderungsanträgen wie dem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde ausgeführt, man werde dem Gesetzentwurf zustimmen, befürworte aber die Einführung eines exakten Umrechnungskurses nicht nur beim Abwasserabgabengesetz, sondern auch z. B. bei der Deckungsvorsorge für die Atomkraftwerke. Was den Änderungsantrag zum Öko-Audit-System anbelange, so bekräftige man erneut die eigene Position der Ablehnung einer Privilegierung öko-auditierter Betriebe, wie sie mit dem sog. Artikelgesetz eingesetzt werde. Durch die Übernahme von EMAS II werde das Problem noch verschärft. Deshalb werde man sich bei der Abstimmung zu diesem Änderungsantrag der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Ziffer 1. des Maßgabebeschlusses in der Beschlussempfehlung) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS einstimmig, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Ziffer 2. und 3. des Maßgabebeschlusses in der Beschlussempfehlung) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5641 unter Einschluss der vorgelegten Änderungsanträge (siehe Maßgabebeschlüsse 1., 2. und 3. in der Beschlussempfehlung) zuzustimmen.

Berlin, den 20. Juni 2001

Ulrich Kelber Berichterstatter	**Maria-Luise Dött** Berichterstatterin	**Winfried Hermann** Berichterstatter
Birgit Homburger Berichterstatterin	**Eva-Maria Bulling-Schröter** Berichterstatterin	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333